FÖRDERRICHTLINIE (BEG EM) AB 21.07.2026

DIE NEUE HEIZUNGSFÖRDERUNG ERKLÄRT

Wie wird die Förderung berechnet?

1 30 % Grundförderung

für alle Wärmepumpen.

2 + 16 % Klimageschwindigkeitsbonus

für den Austausch funktionsfähiger Heizungen bei selbst genutztem Wohneigentum. Ab 01.02.2027 reduziert sich der Bonus halbjährlich um 4 %-Punkte.

3 + bis zu 40 % Einkommensbonus

gestaffelt nach zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen.

+ 40 %	Ohne Kind **0–30.000 €**	Mit Kind **0–40.000 €**
+ 30 %	Ohne Kind **30.001–40.000 €**	Mit Kind **40.001–50.000 €**
+ 10 %	Ohne Kind **40.001–50.000 €**	Mit Kind **50.001–60.000 €**

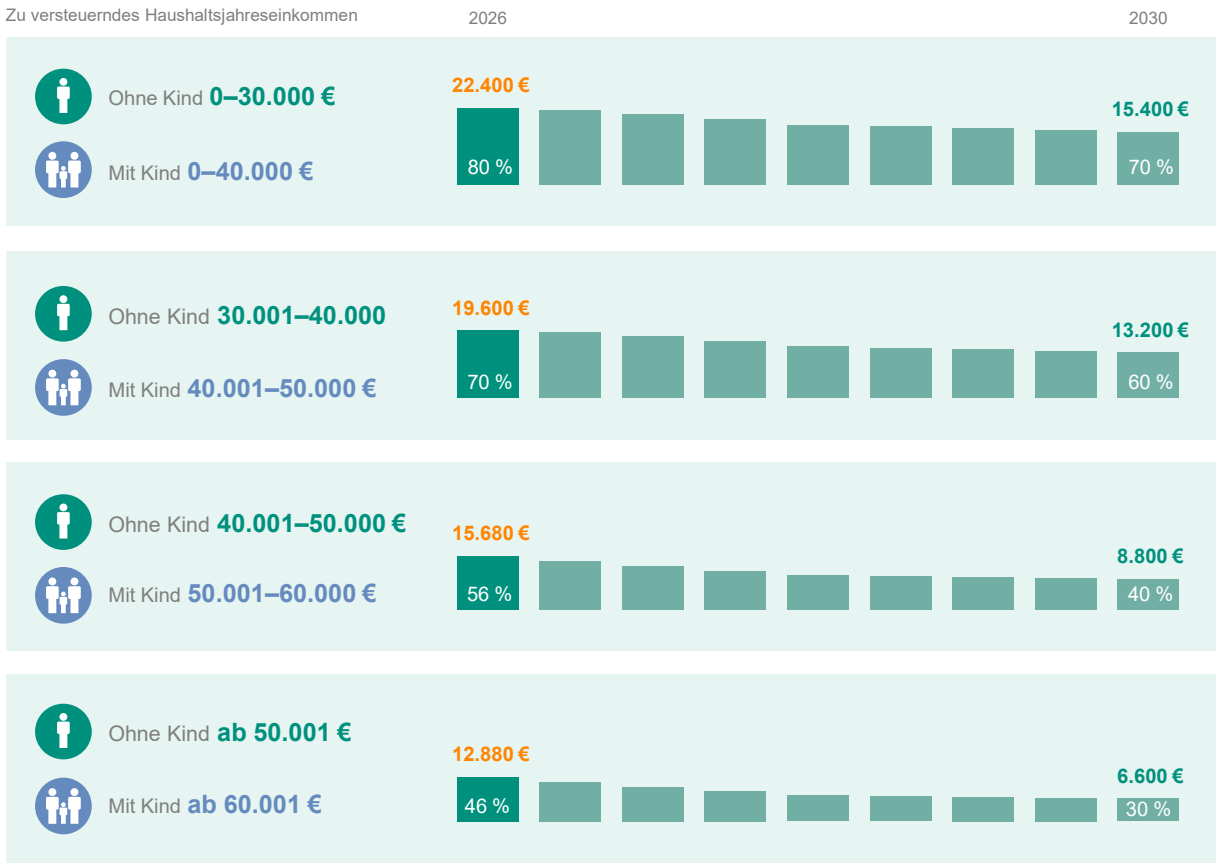
4 Deckelung Gesamtförderung: max. 80 %

bei Einkommen bis 30.000 € (40.000 € mit Kind) max. 80 % je Wohneinheit, bei Einkommen bis 40.000 € (50.000 € mit Kind) max. 70 %.

5 Maximale förderfähige Kosten: 28.000 €

für die erste Wohneinheit; ab 01.02.2027 werden diese halbjährlich um je 750 € reduziert. Für weitere Wohneinheiten gelten abweichende Werte.

Die maximale Förderung sinkt bis 2030 halbjährlich



Vaillant

Bitte beachten Sie, dass auf sämtliche Fördermittel kein Rechtsanspruch besteht. Der Staat unterstützt den Umstieg auf nachhaltige Heizsysteme mit einer Basisförderung von 30 %. Für den Austausch einer alten, funktionierenden Heizung erhalten Sie zusätzlich derzeit 16 % Klimageschwindigkeitsbonus (ab 01.02.2027 halbjährlich jeweils um 4%-Punkte sinkend) bei selbst genutztem Wohneigentum, vorausgesetzt, das Gebäude wird nicht mehr mit fossilen Brennstoffen beheizt. Der Einkommensbonus bei selbst genutztem Wohneigentum wird in folgenden Höhen gewährt: 40 % für ein zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen (zvE) bis 30.000 €, 30 % bis 40.000 € zvE und 10 % bis 50.000 € zvE. Das für die Berechnung der Förderung maßgebliche zvE reduziert sich um einen einmaligen Familienzuschlag von 10.000 € bei mindestens einem minderjährigen Kind im Haushalt und wird gewährt bei einem zvE bis maximal 60.000 €. Die staatliche Förderung ist insgesamt auf maximal 80 % der förderfähigen Gesamtkosten (bei zvE bis 30.000 € bzw. 40.000 € mit Kind) für eine Wohneinheit begrenzt. Die maximalen förderfähigen Ausgaben betragen 28.000 € für die erste Wohneinheit (ab 01.02.2027 halbjährlich jeweils um 750 € sinkend), jeweils 15.000 € für die zweite bis sechste Wohneinheit, jeweils 8.000 € für jede weitere Wohneinheit. Weitere Informationen finden Sie auch in unserem Förderratgeber. Alle Angaben ohne Gewähr.